

- Der Kalkulation und der Ausführung der Arbeiten liegt die Annahme zugrunde, dass eine uneingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit für Lastkraftwagen sowie Baumaschinen mittlerer Größe bis zur Baustelle besteht und eine geeignete Lagerfläche für die Anlieferung und Zwischenlagerung von Materialien im unmittelbaren Baustellenbereich zur Verfügung steht. Falls das Material auf einem fremden Grundstück oder auf öffentlichem Grund gelagert werden muss, obliegt es dem Auftraggeber, die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Bauausführung erforderliche Stromversorgung (inkl. Starkstrom) sowie Wasser in ausreichender Menge und kostenfrei bereitzustellen.
- Für die fachgerechte Ausführung der Pflasterarbeiten ist die Mitbenutzung angrenzender Flächen erforderlich. Etwaige dabei entstehende Gebrauchsspuren gelten als unvermeidlich. Für daraus resultierende Beschädigungen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- Bei zementgebundenen Verfugungen von Pflasterflächen können aus technischen Gründen Schwindrisse oder Rissbildungen infolge von Temperaturspannungen auftreten. Diese Erscheinungen sind konstruktionsbedingt unvermeidbar und stellen keinen Mangel des Gewerks dar. Feinsteinzeugplatten werden mit einem Spezial-Fugenfüllstoff verfugt. Diese dauerelastische Fuge gilt als Wartungsfuge. Auch Boden- und Anschlussdehnfugen sowie Entspannungszonen sind regelmäßig durch den Auftraggeber zu kontrollieren und bei Bedarf fachgerecht instand zu halten.
- Bei Feinsteinzeugplatten kann eine einheitliche Tonalität oder ein einheitliches Kaliber nicht garantiert werden. Produktionsbedingt kann es zu Abweichungen in Format, Farbton (Charge) und Struktur kommen. Derartige Abweichungen stellen keinen Reklamationsgrund dar. Unabhängig vom Gefälle kann es bei Feinsteinzeugplatten zur Pfützenbildung kommen. Feuchterückstände aufgrund von Adhäsion und Oberflächenspannung sind unvermeidbar. Bei Frost besteht Rutschgefahr durch Eisbildung. Überschüssiges Wasser ist gegebenenfalls vom Betreiber, zum Beispiel mit einem Gummischieber, zu entfernen.
- Beim Schneiden kann es zu leichten Kantenbeschädigungen oder Abplatzungen kommen; solche Beschädigungen stellen keinen Reklamationsgrund dar.
- Naturstein ist ein von der Natur geschaffenes Produkt. Abweichungen in Farbe und Struktur, Quarzadern, Poren im Streiflicht usw. sind natürliche Eigenschaften und stellen keinen Mangel dar. Ebenso sind mineralische Einschlüsse und leichte Kantenbeschädigungen durch die Bearbeitung typisch für Naturstein und kein Reklamationsgrund. Natursteinplatten können nach der Verlegung Ausblühungen aufweisen; jegliche Art dieser optischen Erscheinungen stellt keinen Reklamationsgrund dar. Derartige optische Erscheinungen können sich im Laufe der Zeit durch Witterungseinflüsse und Nutzung angleichen.
- Historische bzw. gebrauchte Pflastersteine und Pflasterplatten unterliegen in der Regel keiner Norm. Abweichungen in Maß, Struktur und Farbe sowie kleinere Beschädigungen und Verfärbungen sind materialspezifisch und daher kein Mangel.
- Pflastermaterialien aus Beton (z.B. Betonpflastersteine, Zaunsteine etc.) bestehen aus natürlichen Gesteinskörnungen und mineralischen Zuschlagstoffen. Leichte Farbabweichungen sowie sogenannte Ausblühungen, die trotz moderner Produktionsverfahren technisch nicht vollständig vermeidbar sind, stellen keinen Mangel dar. Sie gelten nicht als Reklamationsgrund im Sinne der Gewährleistung oder des Schadenersatzes. Derartige optische Erscheinungen können sich im Laufe der Zeit durch Witterungseinflüsse und Nutzung angleichen.

Ständige Vertragsbestimmungen

- Werden vom Auftraggeber Baumaterialien wie Pflastersteine, Pflasterplatten, Feinsteinzeugplatten oder ähnliche Materialien beige stellt, sind diese auf dessen Kosten frei Baustelle anzuliefern. Für die Qualität, Eignung sowie für Schäden an diesen beige stellten Materialien übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- Bewitterung und mechanische Beanspruchung führen bei Pflasterflächen zu Veränderungen der Eigenfarbe und Oberflächenstruktur oder zu Ausblühungen. Derartige Farb- und Strukturveränderungen stellen keinen Mangel am Material dar.
- Bei direktem Erdanschluss an Pflasterflächen kann es durch Huminsäuren oder Pflanzflüssigkeiten zu Schäden am Mörtelbett und zur Ablösung von Belägen im Randbereich kommen. Zur Vermeidung solcher Schäden ist eine konstruktive Trennung erforderlich (z.B. Kies über die gesamte Höhe des Unterbetons, eine senkrecht anliegende Noppenmatte oder ein Höhenversatz von mindestens 10 cm). Die Ausführung dieser Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers und erfolgt auf dessen Kosten. Ohne diese Maßnahmen wird für daraus resultierende Schäden keine Haftung übernommen.
- Fehlendes Fugenmaterial bei ungebundener Bauweise ist vom Auftraggeber sachgerecht zu ergänzen.
- Für jegliche Schäden oder Mängel, die auf einen bauseitig vorhandenen Untergrund (z. B. Frostschutzschicht, Unterbeton etc.) zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.
- Wird die Höhendifferenz von 10 cm zwischen der Terrassen- bzw. Eingangstür und dem Belag unterschritten, ist eine Fassadenrinne gemäß den geltenden Normen einzubauen. Erfolgt der Einbau der Fassadenrinne auf Wunsch des Kunden nicht oder wird auf diesen verzichtet, übernehmen wir keinerlei Haftung für daraus entstehende Schäden. Ebenso übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die durch das Fehlen oder die bauseits mangelhafte Ausführung von Dichtschlämmen an der Fassade entstehen.
- Die Ausführungsfrist verlängert sich infolge der Behinderung durch Schlechtwetter oder unvorhersehbare Ereignisse.
- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

„Ihre Sicherheit – unsere Erfahrung!“

Vielen Dank für Ihr Interesse an einem fundierten, realistischen und vollständig ausgearbeiteten Kostenvoranschlag – kein Lock-Kostenvoranschlag, sondern ein seriös ausgearbeiteter Kostenvoranschlag.